



Antrag auf Planauskunft und Aufgrabungsanzeige

Für die Versorgungsleitungen der Bereiche GAS, ELT und Fernwärme der Stadtwerke Merseburg.

Die Firma _____ Tel. _____

Anschrift _____

nachstehend Unternehmer genannt, hat von _____

den Auftrag erhalten, nachstehendes näher bezeichnetes Bauvorhaben durchzuführen: _____

Beginn _____ Ende _____

Die Maßnahme erfolgt in: offener Bauweise teilweise offener Bauweise.

Die SWM sind von den Baumaßnahmen am _____ um _____ Uhr

durch Frau /Herr _____ informiert worden.

Im Bereich des o.g. Bauvorhabens liegen in folgenden Bestandsplan-Nr. : _____
die angegebenen Versorgungsleitungen:

Bei unvorhergesehenen Situationen sind unverzüglich die Netzmeister zu Informieren:

Gas: 03461 / 454 464

Elt: 03461 454 363

Fernwärme: 454 503

Diese Auskunftsunterlagen haben bis zum _____ Gültigkeit!

Durch SWM vorgegebene Maßnahmen: **Suchschachtung** **Ortsbegehung**
 Handschachtung

Falls im Zuge der Bauarbeiten Versorgungsleitungen durch den Unternehmer oder seine Erfüllungshilfen beschädigt werden, so haftet der Unternehmer für alle der SWM oder Dritten daraus entstehenden Schäden und Wertminderungen.

Der Beauftragte des Unternehmers bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt der o.g. Unterlagen und die Beachtung des ausgehändigten **Merkblattes (Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen, siehe Rückseite)** durch den Unternehmer sowie die vollständige Lage des Arbeitsbereiches innerhalb der Bestandsplanausschnitte.

Merseburg am _____ um _____ Uhr Bearbeiter _____

Antragsteller

Abt. Fernwärme

Abt. Gas (SWM)

Abt. Elt (SWM)

Merkblatt - Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen der Stadtwerke Merseburg GmbH (Gas, Elt, Fernwärme)

Es liegt im Interesse von Tiefbauunternehmen, Garten und Landschaftsgestaltern und sämtlichen Versorgungsträgern, bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen äußerst vorsichtig zu sein. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden und Gefahren mit weit Tragende Bedeutung sind die folgenden Hinweise zu beachten:

1. Die Versorgungsleitungen der **SWM** liegen in oder an Straßen, Wegen und sonstigen öffentlichen Flächen sowie in privaten Grundstücken. Sie können abgedeckt, teilweise abgedeckt oder nicht abgedeckt sein. Versorgungsleitungen können auch durch Trassenwarnband oder Merkpfähle markiert sein.
2. Rechtzeitig vor Beginn von Erdarbeiten im öffentlichen und privaten Grund ist grundsätzlich bei der Dienststelle der **SWM** zu erfragen, ob im Arbeitsbereich Versorgungsleitungen liegen. Ist dies der Fall, so hat sich der Ausführende anhand von Planunterlagen, stets aber durch Probegrabungen über deren genaue Lage und ihren Verlauf zu informieren (Urteil des BGH: NJW 1971, S. 1313 F.). Es genügt nicht, Rückfragen beim Auftraggeber oder bei den Baulastträgern zu halten. Die Gerichte verlangen, dass die Erkundigungen ausschließlich bei den zuständigen Versorgungsunternehmen eingeholt werden müssen. Diese Erkundigungspflicht unterliegt dem im Bauunternehmen Verantwortlichen selbst (BGH: NJW 1971, S. 1313 F.).
3. Jedes beabsichtigte oder unbeabsichtigte Freilegen von Versorgungsleitungen ist der zuständigen Dienststelle der **SWM** anzuzeigen. Die Arbeiten an einer solchen Stelle sind dann bis zur Anweisung durch den Beauftragten der **SWM** einzustellen.
4. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen dürfen spitze, scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden. Hier sind stumpfe Geräte zu verwenden. Schnurpfähle, Bohrer und Dorne dürfen nicht in einem Bereich von 0,5 m rechts und links der Leitungstrasse verwendet werden. Kreuzungen und Parallelverlegungen zu Versorgungsleitungen sind ohne Sondermaßnahmen unzulässig. Besondere Sorgfalt ist bei der Freilegung von Leitungen geboten, da bereits geringfügig erscheinende oder oft nicht erkannte Beschädigungen an Leitungen erst nach längerer Zeit zu erheblichen Folgeschäden führen können.
5. Das Wiederverlegen, Einschieben, Einbetten und Abdecken von freigelegten Leitungen muss in Gegenwart eines Beauftragten der **SWM** und nach dessen Anweisungen erfolgen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Merkblatt für das Zufüllen von Leitungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen e.V. Köln. Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit den **SWM** durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Schäden sind Sprengarbeiten im Leitungsbereich verboten. Markierungen, Schilderpfähle, Straßenkappen und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden.
6. Wird trotz aller Sorgfalt geringfügig beschädigt, so ist unverzüglich die Dienststelle der **SWM** zu benachrichtigen (Störtelefon 45 45 45). Diese Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmens erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur. Die Arbeiten müssen im Bereich der Beschädigung sofort eingestellt werden. Die erforderlichen erdenden Arbeiten veranlassen die **SWM**.
7. Abstände zu anderen Versorgungsleitungen sind einzuhalten. Bei Pflanzungen tiefwurzelnder Gewächse ist der Mindestabstand von 2,5 m zur Trassenachse einzuhalten.

7a. **(gültig für Elt)** Bei oberirdischen Versorgungsleitungen (Freileitungen) muss der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden. Dies gilt besonders beim Einsatz von Kränen und Baggern. Es ist die VBG 40 (Erdbaumaschinen) und die DIN 57105/VDE 0105 Teil 1, Abschnitt 11.3.1 Tabelle 4, zu beachten. Die Standfestigkeit von Masten und sonstigen oberirdischen Anlagen darf durch Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

7b. **(gültig für Gas)** Im Kreuzungs- und Näherungsbereich sind die Mindestabstände einzuhalten (Kreuzungen 0,2 m; Näherungen 0,4 m). Einem Verlegen fremder Versorgungsleitungen direkt auf unseren Anlagen ist nicht erlaubt. Die Deckung über unseren Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 0,8 m bis 1,2 m).

7c. **(gültig für Fernwärme)** Im Trassenbereich können sich Fernmeldekabel (LWL) oder Leerrohre befinden, für die dieselben Abstände gelten. (Siehe Tabelle)

Mindestabstände	Kreuzender Leitungen (m)	Parallel liegende Leitungen (m)
Gas	0,3	0,6
Elt	0,2	0,4
Trinkwasser (< DN 400)	0,3	0,5
Trinkwasser (> DN 400)	0,6	1,0
Abwasser	0,3	0,5
HAVAG /Bahnenergieanlagen	0,2	0,3
Signal-, Mess-und Fernmelde	0,3	0,3

8. Der Empfänger von Leitungsplänen bzw. wird darauf hingewiesen, dass die Leitungen nicht immer maßgerecht wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit von etwa eingetragenen Maßangaben wird keine Gewähr übernommen. Dies gilt insbesondere für Hausanschlussleitungen. Bei Erdarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage der Leitungen (z.B. mit Suchgeräten) ob und wo sich ggf. Hausanschlussleitungen befinden oder neu hinzugekommen sind) selbst zu informieren. In der Nähe von Versorgungsleitungen darf nur von Hand gearbeitet werden.
9. Wird bei den Erdarbeiten festgestellt, dass verschiedene Versorgungsleitungen nebeneinander dicht nebeneinander liegen, so sind die betreffenden Versorgungsträger zu benachrichtigen. Auch ist es nicht gestattet, die Lage der Leitungen eigenmächtig zu verändern, um ein Arbeiten zu ermöglichen. Besonders sei noch vermerkt, dass die Haftpflichtversicherung der Bauunternehmen die Gewährung von Versicherungsschutz im Falle der unterlassenen Erkundigung nach unterirdischen Leitungen grundsätzlich ausgeschlossen haben, so dass der Bauunternehmer selbst für die eingetreten Schäden und Folgeschäden haftet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Schadensersatzanspruch dem Bauunternehmer auch dann drohen kann, wenn die maschinellen Arbeitsgeräte an Dritte ausgeliehen oder vermietet werden oder die Geräteführer selbstständig Aufträge von Dritten annehmen.